Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 5/2020
Ausgabetag: 19.03.2020

Inhaltsangabe: Seite

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen
über die Schießung von Restaurants und anderen Speisewirtschaften 2

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht nach ausdrücklichem Vorschlag des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld vom heutigen Tage gemäß § 16 Abs. 6 und § 28 Abs. 3 IfSG zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

mit diesen

I. Regelungen

1. Restaurants und andere Speisewirtschaften

Restaurants und andere Speisewirtschaften sind ab sofort zu schließen.

2. Imbissbetriebe, Eisdielen und Cafés sowie bestimmte Hotels

Imbissbetriebe, Eisdielen, Cafés und ähnliche Einrichtungen sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen zählen zu den Speisewirtschaften, wenn und soweit sie Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.

Die Herausgabe von Speisen und Getränken über eine Theke hinweg zum Verzehr an anderer Stelle („zum Mitnehmen") bleibt bis auf weiteres erlaubt. Hierbei sind geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020

Ziffer I.3. meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wird insoweit geändert.

4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

5. Sofortige Vollziehbarkeit
Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

II. Begründung

1. Neue Einschätzung der Sach- und Rechtslage aufgrund des Vorschlages des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld

Speisewirtschaften dienen sowohl der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln als auch der Geselligkeit und Freizeitgestaltung sowie als Orte betrieblicher Tagungen und Veranstaltungen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt hierbei auf Geselligkeit und Freizeitgestaltung sowie gerade bei größeren Gastronomiebetrieben zudem auf die Ermöglichung betrieblicher Tagungen und Veranstaltungen. Die Funktion der Grundversorgung mit Lebensmitteln tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld vom heutigen Tage gelten Speisewirtschaften als Orte der sozialen Kontakte als besonders geeignet, die Gefahr der Ansteckung der Besucher und Nutzer mit dem SARS-CoV-2-Virus zu fördern, da hier die Menschen zwecks Nahrungsaufnahme und Geselligkeit so lange verweilen, dass Tröpfcheninfektionen möglich sind („Infektionsherd").

Der Erlass des Gesundheitsministers vom 17.03.2020 und meine Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 berücksichtigen diese Lage nicht in ausreichendem Maße. Eine zeitliche Begrenzung der bisherigen Öffnungszeiten von Speisewirtschaften auf 15:00 Uhr ist nicht geeignet, die Gefahr einer Infektion und damit die Gefahr für die Gesundheit der Menschen abzuwehren, denn das Infektionsgeschehen beginnt nicht erst nach 15:00 Uhr, sondern ist vielmehr tageszeitunabhängig. Die zeitliche Begrenzung der Öffnungszeiten ist vielmehr kontraproduktiv, denn die Menschen, die die Speisewirtschaften als Grundversorger mit Lebensmittel nutzen möchten, werden auf diesen Zeitraum zusammengeführt, so dass sich durch den erhöhten Andrang größere menschliche Nähebeziehungen ergeben, als wenn die Lebensmittelausgabe in einem gestreckten Zeitraum erfolgte.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Untersagung der Öffnung von Speisewirtschaften in Münster und anderen Nachbarstädten und –orten der Gemeinde Ascheberg eine Sogwirkung auf die örtlichen Gastronomiebetriebe ausüben könnte, weil die hiesigen Speisewirtschaften von der nachbarlichen Bevölkerung als Ersatz für geschlossene Einrichtungen in den Nachbarstädten und –orten aufgesucht werden würden. Auch hierdurch würden sich derzeit (!) unerwünschte soziale Nähebeziehungen mit der daraus folgenden Infektionsgefahr ergeben.

Eingedenk möglicher mittelbarer arbeits-, finanz- oder versicherungsrechtlicher Folgen für die Speisewirtschaftsbetriebe ist die Schließung der Speisebetriebe als geeignetste kontaktreduzierende Maßnahme anzusehen. In Verbindung mit der Aufrechterhaltung von Möglichkeiten der Imbissbetriebe, Eisdielen, Cafés

und ähnlicher Einrichtungen, Speisen über eine Theke hinweg „zum Mitnehmen“ auszugeben sowie von Abhol- und Lieferdiensten ist die Schließung erforderlich und angemessen.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Infektionsrisikos entsprechend verlängert werden.

IV. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ascheberg, 19.03.2020

Dr. Risthaus
Bürgermeister